



Die Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV muss mindestens alle fünf Jahre durch den Besuch eines anerkannten Strahlenschutzkurses aktualisiert werden.

Aufgrund der aktuellen Lage werden die Vollzugsempfehlungen vom 16. März 2020 laut dem Referat Strahlenschutz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten wie folgt angepasst:

- 1. Im Zeitraum 01.03. bis 31.12.2020 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn**
  - a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt oder**
  - b) wenn die Kursteilnahme nach dem 31. Dezember 2020 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt.**
- 2. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Kurs vom Veranstalter abgesagt wurde oder ob der Teilnehmer absagt (eigene Erkrankung, verstärkte Dienstpflicht, Kinderbetreuung, Vermeidung von Ansteckung für systemrelevante Funktionsträger oder aus persönlichem Risikoempfinden o. ä.).**

Um Ihre Fachkunde/Kenntnisse unter den aktuellen Umständen zu erhalten, schicken Sie der zuständigen Sachbearbeiterin – [schapals@laek-rlp.de](mailto:schapals@laek-rlp.de) (Fr. Schapals) – **nach dem Besuch des nächstmöglichen Aktualisierungskurses**

eine E-Mail mit folgenden Informationen und Anhängen:

- aktuelle Kontaktdaten,
- aktuelle Bescheinigung des besuchten Aktualisierungskurses,
- ursprüngliche Fachkunde/n bzw. Kenntnisbescheinigung,
- letzte Aktualisierungsbescheinigung,
- Anmeldebestätigung für den ursprünglichen, fristgerechten Aktualisierungskurs sowie
- Absage des Kursanbieters

Wichtig für Sie ist, dass Sie die alle Unterlagen zusammenaufbewahren und auf Verlangen lückenlos nachweisen können.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund,  
Ihr Referat Fachkunde Strahlenschutz